

Änderungsvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung
Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm
zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

– nachstehend „Bund“ genannt –

und den Ländern

werden die in der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020 geschlossenen Vereinbarungen mit dem 31. Dezember 2021 einvernehmlich geändert. Zu diesem Zeitpunkt werden folgende Änderungen wirksam:

1. Zu § 3:

- a) Zu Absatz 1: Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2022.
- b) Zu Absatz 2 Satz 2: Die für die Vorhaben aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden.

2. Zu § 9:

- a) Zu Absatz 3: Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verausgaben und bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abzurechnen.
- b) Zu Absatz 4: Nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabte Mittel fließen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 GaFinHG den Basismitteln zu.

3. Zu § 10 Absatz 1 Satz 2:

Hierzu übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember 2023 eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt.

4. Zu § 14 letzter Halbsatz:

Das Investitionsprogramm endet am 31. Dezember 2022.

5. Verweise:

Soweit in der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ auf die o.g. Regelungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer geänderten Fassung.

Die übrigen Regelungen der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ bleiben unverändert.